



## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)**

Der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF) vertritt als Zentrale Fachstelle für die Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft an dieser Stelle die Interessen des Deutschen Caritasverbands, des SKM Bundesverbandes sowie des Verbandes Katholischer Jugendfürsorge mit.

### **Allgemeine Einschätzung**

Die oben genannten Verbände, vertreten durch den SkF als Zentrale Fachstelle für die Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft, begrüßen die grundsätzliche Ausrichtung der geplanten Neuregelungen. Viele der seit langem in der fachpolitischen Diskussion geforderten Änderungsbedarfe wurden im Referentenentwurf aufgegriffen.

Besonders hervorzuheben ist, dass der Entwurf an verschiedenen Stellen die fachliche Weiterentwicklung der Adoptionsvermittlungsstellen nachvollzieht und ihr Rechnung trägt (u.a. §§8a, 8, 9 AdVermiG-E). Obwohl die Vermittlungsarbeit eine Kernaufgabe schlechthin ist, haben sich die Adoptionsvermittlungsstellen in den vergangenen Jahren zu vielseitig arbeitenden Beratungsdiensten entwickelt. Ihr Beratungs- und Hilfeangebot richtet sich an Frauen und Paare, die sich nicht in der Lage sehen, selbst für ihr Kind zu sorgen, ebenso wie an annehmende Adoptivfamilien. Jugendliche und erwachsene Adoptierte werden im Prozess der Identitätsfindung unterstützt, unfreiwillig kinderlosen Paaren werden Orientierungshilfen und Begleitung gegeben.

Die wesentlich überarbeitete und ausdifferenzierte Vorschrift zur Adoptionsbegleitung (§ 9AdVermiG-E) formuliert unverzichtbare Begleitungsinhalte für die Phase vor und nach dem Adoptionsbeschluss und trägt damit dafür Sorge, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient und sein Aufwachsen und seine Entwicklung bestmöglich gefördert wird. Viele der Unterstützungs- und Begleitungsangebote, die in der Begründung genannt werden, sind in der Praxis seit langem erprobt und haben sich bewährt, wie die Biographiearbeit für Kinder und Fortbildungsveranstaltungen für Adoptiveltern. Spezielle Angebote für Herkunftseltern, die zukünftig regelhaft angeboten werden sollen, weiterzuentwickeln, wird eine Herausforderung darstellen. Praxiserfahrungen zeigen, dass der Kontakt zu abgebenden Müttern/Eltern über Einzelgespräche gut gehalten werden kann. Die Etablierung von passgenauen Gruppenangeboten bedarf allerdings weiter der Praxiserprobung insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Herkunftseltern und die Angebotsgestaltung.

Positiv zu würdigen ist, dass die nachgehende Begleitung auch die vertraulich geborenen Kinder bei Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis erfasst. Damit wird eine Gleichstellung mit Adoptierten eines klassischen Adoptionsverfahrens erreicht.

Neben der qualifizierten Begleitung aller an der Adoption Beteiligten bezieht sich eine zentrale gesetzliche Regelung auf die Förderung der Offenheit im Adoptionsdreieck im Interesse des Kindes (§ 8a AdVermiG-E). In der Praxis zeigt sich schon länger, dass sich Adoptionen öffnen, indem Informationsaustausch oder Kontakte zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie stattfinden. Insofern wird eine Gesetzesänderung grundsätzlich befürwortet.

Nicht nachvollziehbar ist für die Zentrale Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft, dass die Sicherung der pluralen Strukturen der Inlandsadoptionsvermittlung keinen Eingang in den Referentenentwurf gefunden hat. Der Gesetzgeber führt lediglich eine Förderung für die Tätigkeit der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen ein.

Kritisch zu hinterfragen ist zudem, der deutlich zu niedrig angesetzte Erfüllungsaufwand, der die für eine adäquate Umsetzung der neuen Regelungen notwendigen personellen und zeitlichen Ressourcen nicht abbildet.

Mit Blick auf den hohen Anteil an abgebenden Müttern in der Praxis der Adoptionsvermittlungsstellen regen wir schließlich an, durchgängig statt von „abgebenden Eltern“ von „abgebenden Müttern/Eltern“ zu sprechen.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **§§ 2a, b, c, d AdVermiG-E - Normen, welche die internationalen Adoptionsverfahren betreffen**

Die Zentrale Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft begrüßt im Hinblick auf eine notwendige qualifizierte und nachprüfbar Kindeswohlprüfung die geplante Untersagung unbegleiteter Auslandsadoptionen, bzw. den Versuch, diese mit allen dem Gesetzesgeber zur Verfügung stehenden Mitteln einzudämmen, ausdrücklich.

In diesem Zusammenhang halten wir es gleichzeitig mit Blick auf das Kindeswohl für richtig, dass in **§ 2 Abs. 2, S. 1 AdWirkG** ausländische Adoptionsentscheidungen anerkannt werden, „wenn zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, und die Annahme dem Wohl des Kindes dient.“ Ausdrücklich unterstützen wir die für ihn in diesem Kontext zentrale Bedingung des **§ 5 Abs. 1, S. 2 AdWirkG** nach dem „der Antrag auf Feststellung nach § 1 Absatz [...] unverzüglich nach Erlass der ausländischen Adoptionsentscheidung zu stellen“ sei.

### **§ 2e G-E - Förderung anerkannter Auslandsvermittlungsstellen**

Der Bund stellt für die Tätigkeit der Auslandsvermittlungsstellen eine angemessene Förderung sicher. Dieses ist zu befürworten. Allerdings ist es aus Sicht der Zentralen Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft vor allem angesichts der erhöhten Anforderungen, die der Gesetzgeber für die Unterstüt-

zung und Begleitung aller an der Adoption Beteiligten vorsieht, dringend geboten, auch die Strukturen der Inlandsadoptionsvermittlung in freier Trägerschaft über eine angemessene Förderung sicherzustellen .

Dies könnte über die Zulassung der Kooperation mit den Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft geschehen. Der öffentliche Träger könnte seinen Sicherstellungsauftrag auch über entsprechende Vereinbarungen mit dem freien Träger erfüllen.

Die Zentrale Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft appelliert daher an den Gesetzgeber, Rahmenbedingungen zu entwickeln, die passgenaue Ausgestaltungsmöglichkeiten schaffen, um ein qualifiziertes Angebot in freier Trägerschaft vorzuhalten, um im Interesse von Kindern/Jugendlichen, Eltern und Adoptiveltern eine Alternative zu den Vermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft anzubieten.

### **Erfüllungsaufwand**

Aus Sicht der Zentralen Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft sind die im Referentenentwurf angegebenen Sätze für Beratung/Begleitung deutlich zu niedrig angesiedelt. Die Arbeit der Fachkräfte im Berufsfeld der sozialen Arbeit beschränkt sich nicht nur auf Verwaltungsaufgaben.

Die umfänglichen und komplexen verpflichtenden Aufgaben, die auf die Adoptionsvermittlungsstelleninsbesondere sich insbesondere aufgrund der kontinuierlichen Begleitung und Unterstützung aller Beteiligten vor, während und nach Abschluss der Adoption wie der Förderung der Offenheit der Adoption durch Informations- und Kontaktvereinbarungen ergeben, werden einen deutlichen Mehraufwand nach sich ziehen. Dieser bezieht sich nicht nur auf den Umfang der Beratungsprozesse, sondern auch auf die damit zusammenhängenden Dokumentationsanforderungen und höhere Kosten, z. B. für Melderegisterauskünfte bei Herkunftssuchen.

### **§ 2 AdVermiG-E – Adoptionsvermittlungsstellen**

**Abs. 5:** Die Aufnahme eines Kooperationsgebotes aller Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen ist sinnvoll. Fachkräften außerhalb des Adoptionsbereichs fehlt es nicht selten an adoptionsspezifischem Fachwissen. Nicht zu unterschätzen ist auch, die mitunter aufscheinende ablehnende Haltung gegenüber Adoptionen (gegenüber abgebenden Müttern/Eltern). Der Aufbau von Kooperationsstrukturen wie auch ihre Pflege bedarf allerdings auch entsprechender zeitlicher Ressourcen.

Wünschenswert wäre es, wenn ein solches Gebot spiegelbildlich auch in relevanten Gesetzen der Gesundheitshilfe o.a. formuliert wäre. Insbesondere mit Akteuren der Gesundheitshilfe stellt sich die Zusammenarbeit in der Praxis häufig als mühsam und aufwändig dar.

Mit der Stärkung der multiprofessionellen Kooperation und der Lotsenfunktion der Adoptionsvermittlungsstellen (§ 9b Abs. 3 AdVermiG-E) ist die fachliche Nähe des Handlungsfeldes Adoption an das Jugend- und Familienhilfesystem besser gewährleistet, zum anderen führt das im besten Fall dazu, dass es von diesem auch verstärkt wahrgenommen wird.

#### **§ 4 AdVermiG-E - Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle:**

**Abs. 4 S. 3:**Die vorgesehene, neu eingefügte Informationspflicht der Adoptionsvermittlungsstelle soll der Stärkung der Aufsicht der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes dienen. Für die Zentrale Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft stellt sich allerdings die Frage, ob die Informationspflicht zumindest mit Blick auf die Inlandsvermittlungsstellen gerechtfertigt ist, da diese bereits im Anerkennungsbescheid formuliert ist.

#### **§ 4a AdVermiG-E - Verfahren bei Schließung der Adoptionsvermittlungsstelle**

Diese neu eingefügte Regelung mit der ein Verfahren bei Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft eingeführt wird, ist aus Sicht der Zentralen Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft sinnvoll und notwendig.

Adoptivbewerber bzw. Annehmende im laufenden Verfahren sollen über die Schließung und deren Folgen frühestmöglich informiert werden. Wünschenswert wäre es für Fälle, in denen eine andere Adoptionsvermittlungsstelle ein laufendes Verfahren übernimmt, eine Regelung aufzunehmen, dass Bewerber in die Übergabe der Akte an diese einwilligen.

#### **§ 5 AdVermiG-E - Vermittlungsverbote**

Die Streichung des Verwandtenprivilegs, der Vermittlung eines Kindes ohne Einschaltung einer Adoptionsvermittlungsstelle, wird für sinnvoll gehalten. Zwar werden die Adoptionsvermittlungsstelle bzw. das Jugendamt im Rahmen der fachlichen Äußerung nach § 189 FamFG einbezogen, das ist für eine am Kindeswohl orientierte Vermittlung allerdings keineswegs ausreichend.

#### **§ 6 AdVermiG-E – Adoptionsanzeigen**

**Abs. 1, S. 1:**Die Beschränkung auf „insbesondere [...] Zeitungsanzeigen und Zeitungsberichte“ hält die Zentrale Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft für zu eng. Die Untersagung sollte ebenso für online-Formate und Web-Dienste gelten.

#### **§ 7 AdVermiG-E - Eignungsprüfung bei Adoption eines Kindes im Inland; Umfang der Prüfung**

**Abs. 1:** Zu begrüßen ist der ausdrücklich vorgesehene Rechtsanspruch auf Prüfung der Eignung für eine Inlandsadoption. Bislang galt dies nur für Bewerber für die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland. Ebenfalls positiv bewertet wird die Klarstellung, dass auch Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger berechtigt sind, Eignungsprüfungen durchzuführen.

**Abs. 2:** Die Adoptionsvermittlungsstelle ist verpflichtet, sich ein umfassendes Bild von den Adoptivbewerbern zu machen. Bislang fehlten im Gesetz Kriterien, die im Rahmen der Eignungsprüfung berücksichtigt werden sollten. In der Praxis dienen u. a. die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter herausgegebenen Empfehlungen als Orientierung. Der nun vorliegende nicht abschließende Katalog übernimmt die bereits für eine Auslandsadoption geltenden Kriterien.

Die Eignungsprüfung ist ein Prozess, bei dem es nicht um das Abarbeiten von Kriterien geht. Erfolgreiche Adoptionsvermittlungen sind abhängig von einer qualitativ hochwertigen Vorbereitung der Bewerber, die mit einer der zeitintensivsten Phasen

eines Adoptionsprozesses ist. Insofern wäre ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung wünschenswert.

**Abs. 3:** Dies entspricht nach Kenntnis der Zentralen Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft der derzeitigen Praxis.

### **§§ 7b-e AdVermiG-E – Eignungsprüfung bei Adoption eines Kindes aus dem Ausland etc.**

Die Zentrale Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft begrüßt aufgrund ihrer früheren Erfahrungen aus der Auslandsvermittlungsarbeit die nun vorgesehene Einführung eines zweistufigen Eignungsprüfungsverfahrens bei Auslandsadoptionen (allgemeine Eignungsprüfung und länderspezifische Eignungsprüfung). Ebenso hält sie es für sinnvoll, dass die Einzelfallgestattung für Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter im Rahmen einer Auslandsadoption entfällt.

### **§ 8a AdVermiG-E – Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption**

Offene Adoptionsformen sind im Gesetz bislang nicht vorgesehen, allerdings zeigt sich in der Praxis eine deutliche Entwicklung hin zu offenen Adoptionsformen. Für die Identitätsentwicklung der Kinder und Jugendlichen ist das frühzeitige Wissen um die Adoption, der Austausch von Informationen zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie (ggf. Kontakte) förderlich.

Die Zentrale Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft begrüßt daher, die mit dem neuen § 8a intendierte Beförderung von offenen Adoptionsformen.

Mit § 8a AdVermiG-E wird ein sehr aufwendiges und komplexes Verfahren für einen Aushandlungsprozess eingeführt, um die kommunikative Offenheit bei allen an einer Adoption Beteiligten (Inlandsadoption) zu unterstützen. An der Adoptionsform 'Inkognitooption' (§ 1758 BGB) als gesetzlichem Regelfall soll sich nichts ändern.

Grundsätzlich ist eine solche Regelung zu begrüßen, denn eine professionelle Vor- und Nachadoptionsbegleitung ist ein entscheidender Faktor für gut verlaufende offene Adoptionen. Gleichzeitig ist allerdings zu bedenken, dass dies die Arbeit der Fachkräfte herausfordernder und auch zeitintensiver macht. Hierzu bedarf es der entsprechenden Ressourcen. So könnte es z. B. Wunsch der Herkunftseltern sein, dass Kontakte mit den Adoptiveltern und dem Kind von der Fachkraft begleitet werden. Zudem sind Koordination der Absprachen, Konfliktschlichtung, Dokumentationspflichten zu berücksichtigen.

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Beteiligung des Kindes explizit aufgenommen worden ist.

Allerdings ergeben sich hinsichtlich der geplanten Umsetzung des Anliegens Anfragen, die auch von Fachkräften aus der Praxis der Adoptionsdienste in katholischer Trägerschaft rückgemeldet werden:

- Inwieweit konfliktieren die geplanten Änderungen in § 8a mit § 1758 BGB (Ausforschungsverbot)

- Die Adoptionsvermittlungsstelle ist verpflichtet vor Beginn der Adoptionspflege mit Bewerbern wie Eltern zu erörtern, ob und wie ein Informationsaustausch oder auch Kontakt zwischen den Annehmenden und dem Kind auf der einen und den Eltern auf der anderen Seite stattfinden und ausgestaltet werden kann. Rechtlich verbindlich sind die Absprachen nicht. Besteht hier nicht die Gefahr, dass Erwartungen bei den Beteiligten geweckt werden, die nicht zu erfüllen sind. Haben die Beteiligten die Möglichkeit, sich ausreichend vor Anforderungen, die an sie gestellt werden, zu schützen, z. B. abgebende Mütter vor dem Wunsch von Adoptiveltern nach Kontakt?

Auch können Adoptiveltern wie Herkunftseltern ohne Angabe von Gründen von einer Teilnahme absehen. Hier stellen sich für folgende Fragen: Wie intensiv müssen die Adoptionsvermittlungsstellen diese Aufgabe wahrnehmen, wenn ein Herkunftselternteil den Kontakt abbricht und abtaucht? In welchem Umfang muss die Adoptionsvermittlungsstelle Recherchen anstellen, wo sich der Elternteil befindet

- Die Erörterung nach Abs. 1 ist nach Adoptionsbeschluss in angemessenen Zeitabständen – je nach Einzelfall - zu wiederholen (mit Einverständnis der Herkunftseltern wie der Adoptiveltern). Aus Sicht der zentralen Fachstelle ist mit der Verwendung des Wortes „wiederholen“ intendiert, dass immer der gleiche Inhalt aufgerufen wird. Mit Blick auf die psychosozialen Dynamiken sowie der altersbedingten Entwicklung des Kindes wäre der Begriff „durchzuführen“ zu präferieren.
- Schlichtungsstelle/Schlichtungsverfahren: Die Vereinbarungen zu Kontakt bzw. Informationsaustausch erfolgen auf Seiten der abgebenden Mütter/Eltern, der Adoptiveltern und Kinder auf freiwilliger Basis. Die Adoptionsvermittlungsstelle steuert die jeweiligen Aushandlungsprozesse. Das Verfahren ist nach Einschätzung der Zentralen Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft mit der Einführung eines Schlichtungsverfahrens überdimensioniert. Es scheint damit vermeintliche, was auch der Begriff Schlichtung als außergerichtliche Behandlung in Streitfällen intendiert – rechtlich überprüfbar zu sein. Das führt bei abgebenden Müttern/Eltern und Kindern zu falschen Erwartungen und möglicherweise zu Konfliktverschärfungen. Ein derartiges Verfahren halten wir für nicht notwendig und wenn, sollte eine neutrale Stelle in ein Aushandlungsverfahren einbezogen werden, wie z. B. eine Ombudsstelle.

### **§ 8b AdVermiG-E - Information für die abgebenden Eltern über das Kind und seine Lebenssituation nach seiner Adoption**

Es ist zu begrüßen, dass leibliche Mütter/Eltern einen Rechtsanspruch auf regelmäßige Informationen über das Kind durch die AVS erhalten. Allerdings läuft dieser ins Leere, wenn Adoptiveltern diese freiwillig nicht weiterleiten.

### **§ 9 AdVermiG-E – Adoptionsbegleitung**

Die Adoption ist für alle Beteiligten ein lebenslanger Prozess. Deshalb ist für das Gelingen einer Adoption die intensive Beratung und Vorbereitung sowohl der abgebenden als auch der aufnehmenden Eltern vor der Vermittlung wichtig. Bei der Vermittlung selbst ist die sorgfältige und passende Auswahl der Adoptiveltern und eine einfühlsame Begleitung aller Beteiligten nötig. Von gleichfalls herausragender Bedeutung ist nach der Vermittlung die intensive Nachbegleitung der abgebenden Mütter/Eltern und der Adoptivfamilie mit dem Kind.

Ein Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung ist eine langjährige Forderung aus der Fachpraxis. Die Normierung eines Rechtsanspruchs in § 9 Abs. 2 AdVermiG-E wird daher vollumfänglich unterstützt.

### **§ 9a AdVermiG-E – Verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoption**

Die im Entwurf geplante, verpflichtende Beratung aller an der Stiefkindadoption Beteiligten wird von der als Zentraler Fachstelle für Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft ausdrücklich unterstützt. Wir halten es an dieser Stelle für sinnvoll, das derzeit parallel laufende Verfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.3.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien zu berücksichtigen und die Beratungspflicht aller Beteiligten an der Stiefkindadoption auch auf nichteheliche Familien auszuweiten.

### **Weiterer Reformbedarf**

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden zentrale und notwendige Schritte hinsichtlich der Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption gegangen. Dies wird seitens der Zentralen Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft ausdrücklich unterstützt und gewürdigt. Aus unserer Sicht besteht jedoch weiterer Reformbedarf:

- **Zusammenführung der gesetzlichen Regelungen im Adoptionsbereich und Schaffung eines einheitlichen Adoptionsgesetzes**
- **Schnittstelle Dauerpflege und Adoption in den Blick nehmen**

Viele Pflegekinder leben über viele Jahre in ihrer Pflegefamilie. Allerdings ist der dauerhafte Verbleib des Kindes zumeist rechtlich nicht abgesichert. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist „vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt“, d. h. ob eine Adoption möglich ist. Ziel der Vorschrift ist es, Kindern in Dauerpflegeverhältnissen das Aufwachsen in gesicherten und stabilen Verhältnissen zu ermöglichen. Fakt ist aber, dass Pflegekinder eher selten adoptiert werden. Das hat zahlreiche Gründe: keine Einwilligung der Herkunftseltern; die Ersetzung der Einwilligung ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich; Pflegeeltern sehen von einer Adoption ab. Fachlich wünschenswert wäre es, Vollzeitpflegeverhältnisse rechtlich besser abzusichern. Eine andere Option könnte eine „subventionierte“ Adoption, eine finanzielle Unterstützung der Adoption bieten.
- **Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption reformieren**

Die Norm des § 1748 BGB wird von der Praxis als schwer handhabbar und die gerichtlichen Ersetzungsverfahren als sehr kompliziert beschrieben. In seiner Empfehlung für eine Reform dieser Rechtsnorm hat das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) geeignete Vorschläge für eine Reduzierung der Auslegungsschwierigkeiten unterbreitet.
- **Regelung zur vertraulichen Geburt weiterentwickeln**

Gesetzlicher Weiterentwicklungsbedarf wird insbesondere in der verbindlichen und regelmäßigen Einbeziehung der Fachkräfte von Adoptionsvermittlungsstellen gesehen.

Dortmund, Freiburg, 2. Oktober 2019